



16. November 2011

**Benennung von gerichtlichen Sachverständigen durch die WPK, hier:  
Gegendarstellung zu *Barthel*, Unternehmenswert: Mögliche Veränderungen im Bewertungsmarkt, DStR 2011, 1632**

*Barthel* setzt sich in vorbezeichnetem Aufsatz mit von ihm prognostizierten Veränderungen im „Bewertungsmarkt“ auseinander, die er aufgrund eines „grundlegend“ anderen Verhaltens der WPK bei der Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten in Bewertungsfällen erwartet. Die vermuteten Veränderungen führt *Barthel* auf die Ergebnisse der Wahl des Beirats der WPK im Juli 2011 zurück, in dem „die Big-Four und die anderen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [seit der Konstituierung des neuen Beirats im September d. J., Anm. d. Verf.] nicht mehr vertreten“ sind.

In der Tat wurden in den neuen Beirat – und somit auch in den aktuell amtierenden Vorstand der WPK – keine Berufsangehörigen gewählt, die für eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind. Von den insgesamt dreizehn Mitgliedern des bis Anfang September 2011 amtierenden Vorstands waren demgegenüber vier Vertreter der großen Gesellschaften.

Die Benennung von Sachverständigen durch die WPK wurde allerdings weder in der Vergangenheit noch wird sie in der Gegenwart von der Zusammensetzung des Beirats und des Vorstands beeinflusst. Der Aufsatz von *Barthel* enthält insoweit unrichtige Behauptungen, welche die Wirtschaftsprüferkammer mit einer in DStR 2011, 2064 veröffentlichten Gegendarstellung richtig gestellt hat.

Der Wortlaut der Gegendarstellung der Wirtschaftsprüferkammer ist nachfolgend wiedergegeben:

**Gendarstellung der Wirtschaftsprüferkammer zu  
Barthel, Unternehmenswert: Mögliche Veränderungen im Bewertungsmarkt, DStR  
2011, 1632**

*Barthel* setzt sich in vorbezeichnetem Aufsatz mit von ihm prognostizierten Veränderungen im „Bewertungsmarkt“ auseinander, die er aufgrund eines „grundlegend“ anderen Verhaltens der WPK bei der Empfehlung von Sachverständigen gegenüber den Gerichten in Bewertungsfällen erwartet. Die vermuteten Veränderungen führt *Barthel* auf die Ergebnisse der Wahl des Beirats der WPK im Juli 2011 zurück, in dem „die Big-Four und die anderen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [seit der Konstituierung des neuen Beirats im September d. J., Anm. d. Verf.] nicht mehr vertreten“ sind.

In der Tat wurden in den neuen Beirat – und somit auch in den aktuell amtierenden Vorstand der WPK – keine Berufsangehörigen gewählt, die für eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind. Von den insgesamt dreizehn Mitgliedern des bis Anfang September 2011 amtierenden Vorstands waren demgegenüber vier Vertreter der großen Gesellschaften.

Die Benennung von Sachverständigen durch die WPK wurde dadurch nicht beeinflusst. Der o. g. Aufsatz von *Barthel* enthält insoweit unrichtige Behauptungen, welche die Wirtschaftsprüferkammer wie folgt richtig stellt:

**1.) Benennung von Berufsangehörigen großer Gesellschaften nur in wenigen Fällen**

Unwahr ist die Behauptung, dass es aufgrund der bisherigen Präsenz von Vertretern der „Big-Four“-Prüfungsgesellschaften sowie einiger weiterer großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Vorstand der WPK und deren „faktisch (...) dominanten Einfluss(es) auf die kammerinterne Meinungsbildung“ eine Neigung innerhalb der WPK gegeben habe, in Spruchverfahren und anderen Bewertungsfällen auf entsprechende Anfragen der Gerichte zur Benennung sachverständiger Gutachter „Empfehlungen zu Gunsten der großen Prüfungsgesellschaften auszusprechen“.

Bereits für die behauptete *faktische* Dominanz der Vertreter der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Vorstand der WPK (eine zahlenmäßige hat es ohnehin nicht gegeben, s. o.) bleibt *Barthel* jeden Beleg schuldig. Im hier interessierenden Zusammenhang – der Benennung von sachverständigen Berufsangehörigen gegenüber Gerichten – wird ein solcher Einfluss jedenfalls schon durch die vorliegende Statistik widerlegt: Die WPK hat im Zeitraum September 2008 bis September 2011, also in der Amtszeit des letzten Vorstands, in nur elf von insgesamt 190 Fällen (5,8 %) auf Anfrage von Gerichten Berufsangehörige als Sachverständige vorgeschlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung in einer der fünf größten Berufsgesellschaften (BDO, Ernst & Young, Deloitte, KPMG, PwC) tätig waren. In dem von *Bar-*

*thel* angegebenen Beispielsfall der Verschmelzung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG auf die Bayerische Vereinsbank AG (BayObLG v. 18.12.2002, 3Z BR 116/00, NZG 2003, 483) hatten sich die Gerichte nicht an die WPK gewandt. Dies gilt im Übrigen auch für andere öffentlichkeitswirksame Fälle, in denen Berufsangehörige als gerichtliche Sachverständige tätig waren. Die o. g. Zahl, die sich auf einen Durchschnitt von etwas mehr als 60 gerichtlichen Anfragen pro Jahr herunterbrechen lässt, belegt, dass sich die Gerichte nur im Ausnahmefall an die WPK wenden. Der WPK ist bekannt, dass in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle in Frage kommende Sachverständige unmittelbar von den Gerichten kontaktiert werden.

Im Ergebnis unterstellt der Verfasser ohne irgendeinen Anhaltspunkt dem früheren Vorstand der WPK und der in seinem Namen handelnden Geschäftsstelle gesetzeswidriges Verhalten. Tatsächlich verfährt die WPK im Rahmen der Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten objektiv und neutral, indem sie potentielle Sachverständige unter Beachtung der notwendigen Fachkenntnisse sowie von Befangenheitsgesichtspunkten, soweit diese der WPK bekannt sind, nach einer strikt einzuhaltenden Reihenfolge vorschlägt.

## **2.) Keine Bevorzugung der großen Gesellschaften in anderen Verfahren**

Unwahr ist des Weiteren die Behauptung von *Barthel*, die „Marktabstottung zugunsten der Big-Four“ sei nicht allein durch das Empfehlungsverhalten der WPK, sondern flankierend auch durch den dominanten Einfluss der von *Barthel* so bezeichneten großen Bewertungseinheiten im Bereich der Qualitätskontrolle, der Berufsaufsicht sowie bei der Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens begünstigt worden.

Auch diesbezüglich unterstellt der Verfasser den früheren Vorständen und den sonstigen in den genannten Bereichen für die WPK handelnden Personen gesetzeswidriges Verhalten, ohne dies weiter zu erläutern oder zu begründen. Für die WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt, dass sie sämtliche Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich allein auf der Grundlage objektiver Gesichtspunkte und sachgerechter Überlegungen abwickelt und nicht in gleichheitswidriger Weise vom Status ihrer Mitglieder abhängig macht.

## **3.) Keine Bevorzugung der großen Gesellschaften speziell in der Berufsaufsicht**

Im Zusammenhang mit den o. g. Ausführungen unterstellt *Barthel* der WPK implizit auch insoweit eine sachwidrige Bevorzugung großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, als er in den Raum stellt, trotz testierter Jahresabschlüsse sei es immer wieder zu Unternehmensschieflagen und Bilanzskandalen gekommen, ohne dass bekannt sei, ob es jemals zu einem Widerruf der Anerkennung einer (großen) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gekommen ist.

Abgesehen von dem unzulässigen, da durch nichts belegten Rückschluss, die genannten Phänomene seien auf eine gesetzeswidrige Praxis der WPK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zurückzuführen, gehen die Ausführungen insoweit auch von einem falschen Ansatz aus: Fehlerhafte Abschlussprüfungen werden nicht in Verwaltungsverfahren mit dem möglichen Ergebnis des Widerrufs der Anerkennung einer Berufsgesellschaft überprüft, sondern ausschließlich im Rahmen der Berufsaufsicht mit der Konsequenz eines möglichen Rügeverfahrens oder der Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Überprüfung.

#### **4.) Keine Änderung des Benennungsverhaltens nach den Neuwahlen**

Unzutreffend ist auch die Behauptung *Barthels*, das Verhalten der WPK bei der Benennung von gerichtlichen Sachverständigen werde sich ab sofort grundlegend zugunsten der kleineren und mittleren Einheiten ändern, da im aktuellen Vorstand und Beirat der WPK die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht mehr vertreten sind; es sei demnach „kaum damit zu rechnen, dass seitens der WPK in den nächsten Jahren Big-Four-Unternehmen bzw. große Wirtschaftsprüfungseinheiten den Gerichten in den einschlägigen Bewertungsfällen als Gerichtssachverständige vorgeschlagen werden“.

Die genannte Prognose geht fehl und ist ebenso haltlos wie die unter 1., 2. und 3. angesprochenen Unterstellungen gegenüber dem bisherigen Vorstand. Auch insoweit gilt unverändert, dass die WPK die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllt, ohne dass es in diesem Rahmen zu Differenzierungen kommt, die nicht durch Sachgründe geboten sind.

#### **5.) Benennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Sachverständige**

*Barthel* kritisiert darüber hinaus das Tätigwerden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als gerichtliche Sachverständige, da das Erfordernis der höchstpersönlichen Erstellung des Sachverständigengutachtens nur von natürlichen Personen erfüllt werden könne. Die „Auftragsannahme (...) durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ dürfe daher künftig nicht mehr toleriert, sondern müsse von der WPK „berufsaufsichtsrechtlich aufgegriffen werden“. Auch müsse das gesamte Empfehlungsverhalten der Kammer vor diesem Hintergrund „von Grund auf neu überdacht werden“.

Hierzu sei angemerkt, dass in den wenigen Fällen, in denen die WPK tatsächlich eine Berufsgesellschaft benannt hat, dies auf den ausdrücklichen Wunsch des anfragenden Gerichts zurückging. Die WPK war insoweit in ihrem Benennungsverhalten gebunden. Im Übrigen wird, soweit die für die Erstellung des Sachverständigengutachtens erforderlichen Kenntnisse nur in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorhanden sind, der sich hierdurch ergebende Konflikt von der WPK in bisher nicht beanstandeter Weise dadurch gelöst, dass dem Gericht ein in der entsprechenden Berufsgesellschaft tätiger Berufsangehöriger benannt wird, der,

obgleich die Sachverständigentätigkeit für Rechnung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt, dem Gericht persönlich für die Erstellung und den Inhalt des Sachverständigengutachtens verantwortlich ist. Dies impliziert, dass der Berufsangehörige das Gutachten ungeachtet seiner Eingliederung in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigenverantwortlich und in eigenem Namen zu erstellen hat. In logischer Konsequenz hierzu ist er auch berechtigt, in seiner Funktion als gerichtlicher Gutachter ein persönliches Siegel zu führen.